OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413061/6/DM/EP

Datum:
Linz, 28. März 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Lokals mit der Bezeichnung „L G B“, R, S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, vom 7. September 2018, GZ: BHBRSich-2016-419258/202-Sch, betreffend die Einziehung von Glücksspielgeräten nach dem Glücksspielgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 7. September 2018, GZ: BHBRSich-2016-419258/202-Sch, wurde die Einziehung von zwei Glücksspielgeräten angeordnet.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende fristgerechte Beschwerde des Lokals „G B“ vom 2. Oktober 2018, mit welcher die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, die Einstellung des Einziehungsverfahrens und die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurden.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2018, eingelangt am 10. Oktober 2018, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt vor.

I.4. Am 9. Jänner 2019 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher ein Vertreter der Finanzpolizei Braunau Ried Schärding teilnahm. Die belangte Behörde und die Bf waren nicht vertreten.

II. Beweiswürdigung

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus Einsichtnahme in die Beschwerde des Lokals „G B“ vom 2. Oktober 2018.

III. Rechtliche Beurteilung

Bei dem „G B“ handelt es sich um die Bezeichnung des Lokals, in dem die gegenständliche Kontrolle stattgefunden hat. Das Lokal an sich ist allerdings weder eine natürliche noch eine juristische Person und hat daher keine Rechtspersönlichkeit (vgl. etwa VwGH 30.05.2017, 2015/07/0106; VwGH 11.04.1984, 83/03/0259). Es fehlt ihm daher grundsätzlich die Rechts- und Handlungsfähigkeit, gleichermaßen auch die Partei- und Prozessfähigkeit für das Verwaltungsverfahren sowie das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. Folglich kann es weder ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände haben noch ein solches geltend machen und demnach auch keine Beschwerde gegen den Einziehungsbescheid erheben.

Die Tatsache, dass der Einziehungsbescheid unter anderem dem „G B“ zugestellt wurde, vermag an diesem Umstand nichts zu ändern. Die Zustellung eines

Bescheids begründet keine Parteistellung, wenn die Voraussetzungen dafür objektiv nicht gegeben sind (vgl. VwGH 12.03.2014, 2013/17/0708 mwN.).

Die Beschwerde war daher wegen Unzulässigkeit infolge fehlender Parteistellung zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Entscheidung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Unzulässigkeit von Beschwerden infolge fehlender Parteistellung, die auch durch die Zustellung von Bescheiden nicht begründet wird (vgl. die unter Punkt III. angeführte Judikatur).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter